



**WSBV**

*Wiener Snooker- und Billiardsverband*



Wiener Snooker- und Billiardsverband

# **SPORTREGLEMENT**

Version 2023.1

Gültig per Beschluss des Präsidiums des Wiener Snooker- und Billiardsverbands  
vom 19. September 2023.



## INHALT

ABSCHNITT I	Allgemeine Bestimmungen .....	3
ABSCHNITT II	Vereine .....	3
ABSCHNITT III	Spieler .....	4
ABSCHNITT IV	Schiedsrichter.....	7
ABSCHNITT V	Wettkämpfe .....	8
ABSCHNITT VI	Rahmenbestimmungen für Wiener (Landes-)Meisterschaften .....	9
ABSCHNITT VII	Allgemeine Wettkampfordnung .....	10
ABSCHNITT VIII	Austragungsmodalitäten bei Landesligen, Meisterschaften und Ranglisten- turnieren .....	12
ABSCHNITT IX	Normenkataloge .....	14



## **ABSCHNITT I - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Alle Bezeichnungen wie Spieler, Teilnehmer et cetera gelten gleichermaßen in weiblicher Form.

§ 2 Die bei Wettbewerben des WSBV angewandten Regeln für Snooker und English Billiards sind vollinhaltlich dem aktuell gültigen Regelwerk der WPBSA entnommen.

§ 3 Diesem Reglement unterliegen alle ordentlichen Mitglieder des Wiener Snooker- und Billiardsverbands (im Folgenden kurz WSBV genannt) sowie deren Funktionäre, alle Spieler im Sinne des Abschnitts III §1 und alle Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen des WSBV eingesetzt werden. Es liegt in deren Verantwortung, sich Kenntnis von den Bestimmungen dieses Reglements zu verschaffen. Unkenntnis schützt nicht vor Sanktionen.

§ 4 Insoweit sich bei der Anwendung dieses Reglements Lücken ergeben sollten, sind diese vom jeweils anwendenden Organ im Sinne und Geist dieses Reglements zu schließen.

§ 5 Jede Person hat das Recht, dem WSBV die Verletzung dieses Reglements zur Anzeige zu bringen. Turnierleiter und Mannschaftsführer (bei nationalen und internationalen Einsätzen) sind zu einer solchen Anzeige verpflichtet. Für den Verfahrensablauf wird auf die Disziplinarordnung des WSBV verwiesen.

§ 6 Mitteilungen an den WSBV können sowohl schriftlich als auch per E-Mail erfolgen. Erforderliche Formulare können ebenfalls per E-Mail übersandt werden.

§ 7 Sämtliche Spieler, Schiedsrichter und Funktionäre unterliegen der Disziplinarordnung des WSBV.

§ 8 Die WSBV-Sportdirektion hat jederzeit das Recht, die Einhaltung des Sportreglements und die Umsetzung der im Sportreglement festgelegten Bestimmungen von Verantwortlichen und Funktionären bei Turnieren und Veranstaltungen des WSBV einzufordern. Der WSBV-Sportdirektor kann dementsprechend bei einem Turnier unabhängig von der Turnierleitung auf Basis des Sportreglements Entscheidungen treffen bzw. deren Umsetzung anweisen.

## **ABSCHNITT II - Vereine**

§ 1 Hinsichtlich der Aufnahme eines Vereins in den WSBV wird auf die Statuten des WSBV verwiesen.

§ 2 Vereine sind berechtigt, Spieler und Mannschaften für all jene Wettbewerbe zu nominieren, für die sich diese nach den sportlichen Richtlinien qualifiziert haben.

§ 3 Vereine sind berechtigt, sich um die Austragung all jener Wettbewerbe zu bemühen, für die sie die Austragungsstätte bereitstellen oder deren Organisation sie sicherstellen können.



§ 4 Vereine sind verpflichtet, die Interessen ihrer Spieler im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zu wahren. Insbesondere haben sie ihre Mitglieder über bevorstehende Wettkämpfe rechtzeitig zu informieren und für eine rechtzeitige Anmeldung zu sorgen.

§ 5 Die Vereine haben die Aufgabe, ihnen vorliegende Nennungen ihrer Mitglieder **vor dem Nennschluss** an die WSBV-Sportdirektion ([sportdirektor@wsbv.at](mailto:sportdirektor@wsbv.at)) weiterzuleiten. Falls ein **Verein** diese Frist nicht einhält, liegt dies nicht in der Verantwortung der WSBV-Sportdirektion.

§ 6 Alle Teilnehmer, die über eine Registrierung bzw. einen Zugang zur Online-Sportdirektion ([online.austriansnooker.at](http://online.austriansnooker.at)) verfügen, sind dazu verpflichtet, Nennungen eigenverantwortlich und rechtzeitig vor dem Nennschluss einzutragen.

§ 7 Vereine haben außerdem die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen des WSBV an diese zeitgerecht und in geeigneter Form weiterzugeben.

### **ABSCHNITT III - Spieler**

§ 1 Spieler im Sinn dieses Reglements sind alle natürlichen Personen, die bei **einer WSBV-Veranstaltung** spielberechtigt sind. Jeder Spieler **akzeptiert durch seine** Nennung zu einem **WSBV-Turnier dessen** Sportreglement **und** Disziplinarordnung.

§ 2 Alterslimits:

(1) Zu **Unter-21-Turnieren** ist jeder Spieler teilnahmeberechtigt, der zum Tag des Wettkampfs das 21. Lebensjahr nicht erreicht hat (also den 21. Geburtstag noch vor sich hat).

(2) Zu **Masters-Turnieren** ist jeder Spieler teilnahmeberechtigt, der spätestens zum **Nennschluss des jeweiligen Turniers** das 41. Lebensjahr erreicht hat (also den 40. Geburtstag eben erreicht oder bereits hinter sich hat).

§ 3 An **sportlichen Veranstaltungen**, die der Zuständigkeit des WSBV unterliegen, dürfen nur Spieler mit gültiger WSBV-Lizenz teilnehmen, es sei denn, in der Ausschreibung wurden Ausnahmen angegeben.

§ 4 WSBV-Lizenz: Durch die Begleichung des Jahresmitgliedsbeitrags eines Vereins an den WSBV erhalten alle Mitglieder dieses Vereins eine gültige WSBV-Lizenz. Diese Lizenz berechtigt den Spieler zur Teilnahme an sämtlichen Turnieren des WSBV. Bei Mehrfachmitgliedschaften gilt die WSBV-Lizenz für jenen Verein, für den der Spieler bis dato gespielt hat (muss vor der Saison oder nach Beitritt bei einem weiteren WSBV-Verein bekannt gegeben werden).

§ 5 Ab der Neuausstellung einer WSBV-Lizenz durch den WSBV hat der Spieler 12 Monate Zeit, einen Regelkudkurs nach den aktuell gültigen Regeln zu absolvieren. Es liegt in der Obliegenheit des Spielers, sich um einen solchen zu bemühen. In jedem Fall muss jedoch die Absolvierung eines solchen Kurses vom WSBV mindestens einmal im Kalenderjahr ermöglicht werden.



§ 6 Bei Regeländerungen werden innerhalb von 12 Monaten ab Kenntniserlangung durch den WSBV Regeländerungskurse angeboten. Der WSBV ermöglicht in diesem Fall den Spielern mindestens einmal im Kalenderjahr eine Teilnahme an einem solchen Kurs. Alle Regeländerungen werden nach Bekanntgabe veröffentlicht.

§ 7 Jeder Verein ist verpflichtet, der WSBV-Sportdirektion die Aufnahme eines Lizenzspielers schriftlich, vorzugsweise per Email, unverzüglich zu melden.

§ 8 Jeder Verein ist verpflichtet, der WSBV-Sportdirektion den Austritt oder Ausschluss eines Lizenzspielers innerhalb einer Woche zu melden. Dessen Spielberechtigung gilt mit Zugang der Meldung als erloschen. Durch die Mitgliedschaft bei einem anderen WSBV-Mitgliedsverein erhält die WSBV-Lizenz wieder ihre Gültigkeit.

§ 9 Ein Verein kann die Sperre eines Spielers mit temporärer Aufhebung seiner WSBV-Lizenz beim WSBV beantragen, wenn Forderungen des Vereins an den Spieler bestehen. Der Antrag auf Sperre muss schriftlich unter Beilage sämtlicher Beweismittel ans WSBV-Sekretariat erfolgen.

§ 10 Solange es zu keiner Periode der Vereinslosigkeit kommt, ändert ein Vereinswechsel an der Gültigkeit der Lizenz des Spielers nichts. Ein Vereinswechsel muss dem WSBV durch den neuen Verein schriftlich gemeldet werden.

§ 11 Dresscode:

Der bezeichnete Dresscode ist ein Mindestfordernis. Ist B gefordert, darf auch A getragen werden. Alle Dresscodes sind sowohl während der Matches als auch bei der Siegerehrung inklusive Foto einzuhalten.

(1) Dresscode A - Gültig bei Wiener Landesmeisterschaften und Wiener Meisterschaften. Das Erscheinungsbild soll landläufig als elegant bezeichnet werden können.

- (a) Anzughose oder für Damen mindestens knielanger Rock (ohne außen liegende Nähte und aufgesetzte Gesäßtaschen, keine Jeans)
- (b) elegantes Hemd mit langen zugeknöpften Ärmeln und Kragen oder für Damen eine elegante Bluse mit Kragen, deren Ärmel bis mindestens unterhalb der Ellenbogen reichen; Hemden bzw. Blusen mit reinem Stehkragen sind nicht erlaubt, ebenso wie Aufschriften oder Bedrucke außer Clublogos. Bei Matches ohne Fliegen-/Krawattenpflicht darf nur der oberste Knopf geöffnet sein; das Hemd bzw. die Bluse muss in die Hose gesteckt werden und muss lang genug sein, dass es nicht schon bei normaler Stoßposition herausrutscht.
- (c) ärmellose Weste (Gilet)
- (d) geschlossene elegante Halbschuhe, bei Damen auch solche, die die Zehen freilassen können (keine Sportschuhe/Sneakers, Mokassins, Sandalen, Stiefel, Stiefeletten etc.), keine Tennissocken

In Matches, die von einem Schiedsrichter geleitet werden, sowie in allen Matches Wiener



(Landes-)Meisterschaften muss von Männern eine Fliege oder Krawatte getragen werden. Bei hohen Temperaturen während eines Turniers kann die Turnierleitung bestimmte Erleichterungen beim Dresscode genehmigen.

(2) Dresscode B - Gültig bei Landesligabewerben.

(a) Hose (Damen auch Rock) wie in Dresscode A

(b) lang- oder kurzärmeliges, in die Hose gestecktes Poloshirt mit Kragen (kein Stehkragen, im besten Fall Clubpolos, die das Clublogo und/oder einen mit dem Club in Zusammenhang - stehenden Druck aufweisen dürfen; keine interpretationsträchtigen Motivfarben wie beispielsweise Military, Schriftzüge bzw. Bedrucke) oder kurz- bzw. langärmeliges Hemd wie in Dresscode A

(c) Schuhe und Socken wie in Dresscode A

(3) Dresscode C - Gültig für sämtliche Turniere, die in den Einflussbereich des ÖSBV fallen und für die nicht Dresscode A oder B gilt.

(a) geschlossene Schuhe (keine Sandalen, Flipflops etc.), lange Hose, für Damen wahlweise mindestens knielanger Rock, Hemd, T- oder Poloshirt (Motive, Schriftzüge und Bedrucke wie in Dresscode A und B)

(b) grundsätzlich saubere Bekleidung

§ 12 Werbung und andere Logos:

(1) Die Kleidung eines Spielers darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert.

(2) Die Werbung darf nicht ästhetisch anstößig oder imstande sein, dem Ansehen des Verbands oder des Sports Schaden zuzufügen. Der Gesamteindruck aller Werbungen darf nicht zu einer übermäßigen Ablenkung vom sportlichen Inhalt einer Veranstaltung führen.

(3) Werbung für alkoholische Getränke, Spirituosen, sowie für Tabakwaren aller Art ist unzulässig.

(4) Bei offiziellen Wettkämpfen des WSBV ist jeder Spieler verpflichtet (sofern vom Verband so ausgehandelt), Werbelogos und Werbeaufschriften von Verbandssponsoren zusätzlich zu den eigenen Werbelogos zu tragen. Spielern wird deshalb empfohlen, darauf bei Abschlüssen von Sponsorenverträgen Bedacht zu nehmen.

(5) Werbung bedarf einer vorherigen Genehmigung des WSBV.

(6) Clublogos dürfen vorn am Gilet, am Hemd oder am Polo sowie an den Ärmeln angebracht werden.

(7) Logos, die eine Ausbildung zum staatlich geprüften Instruktor/Trainer, zum WPSBA- oder EBSA-Coach dokumentieren, sind auf der Turnierkleidung genehmigt.

§ 13 Jeder Spieler hat als guter Sportler aufzutreten und sich gegenüber seinem Gegner, anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Bei Ehrungen und Auszeichnungen (zum Beispiel Siegerehrung) beziehungsweise auch bei Bildaufnahmen durch die Presse, haben die Spieler die jeweils vorgeschriebene Turnierkleidung zu tragen.

§ 14 Jeder Spieler hat sich an Anweisungen der Turnierleitung zu halten und diese zu befolgen.



§ 15 Aus einem Bewerb ausgeschiedene Spieler dürfen nicht zu Schiedsrichtertätigkeiten verpflichtet werden. Diese Bestimmung greift nicht in die Rechte der austragenden Vereine ein, Spieler des eigenen Vereins für Schiedsrichterleistungen heranzuziehen. Freiwillige Schiedsrichtertätigkeiten sind jederzeit willkommen.

§ 16 Spieler können gemäß Ausschreibung für Bewerbe nennen. Es liegt in der Verantwortung jedes Spielers, sich fristgerecht für ein Turnier anzumelden. Mit seiner Nennung verpflichtet sich der Spieler, alle Matches/Games des Turniers auszutragen. Bei einem (oder mehreren) nicht ausgetragenen Match(es)/Game(s) in der Gruppenphase eines Turniers werden alle Ergebnisse des verursachenden Spielers annulliert.

§ 17 Der Nennschlussstag (in der Ausschreibung angeführt) ist der letztmögliche Tag der Anmeldung und für unbegründete Abmeldungen. Nennungen, die nach dem offiziellen Nennschlussstag eingehen, werden für die Turniere grundsätzlich nicht berücksichtigt. Spieler erklären sich mit ihrer Nennung automatisch damit einverstanden, dass ihre Daten aus technisch-administrativen Gründen, auch in Form einer elektronischen Datenbank, weiterverarbeitet werden dürfen.

§ 18 Bei Absagen von Turnierteilnahmen nach Nennschluss ist die WSBV-Sportdirektion entweder per E-Mail oder telefonisch zu verständigen. Weiters ist eine schriftliche Begründung für die Absage der Turnierteilnahme zu verfassen und dem WSBV-Sportdirektor vorzulegen. Bei Teilnahmeabsagen wird der Startplatz grundsätzlich nicht nachbesetzt.

§ 19 Bei Verstößen von Spielern gegen das Sportreglement (zum Beispiel bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Turnier oder vorzeitigem Verlassen desselben, Verstößen gegen den Dresscode, ungebührlichem Verhalten im Rahmen eines Turniers wie Nichtbeachten des Rauch-, Alkohol- oder Handyverbots) kann der WSBV Strafen aussprechen, die von einer Verwarnung über bedingte und unbedingte Geldstrafen bis zu bedingten oder unbedingten Sperren reichen. Die Vereine werden über disziplinarische Maßnahmen in Kenntnis gesetzt

## **ABSCHNITT IV - Schiedsrichter**

§ 1 Kandidaten zum Amt eines Schiedsrichters müssen zum Zeitpunkt der Prüfung physisch in der Lage sein, dieses in vollem Umfang aufführen zu können.

§ 2 Die Einsatzplanung bei WSBV-Veranstaltungen obliegt dem WSBV-Sportdirektor.

§ 3 Die Einteilung der Schiedsrichter bei Turnieren erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 4 Der Schiedsrichter ist berechtigt, im Rahmen der gültigen Regeln für Snooker und English Billiards (siehe Regelkundeheft, Abschnitt 4 – Die Spieler, Punkt 1) Frames, Games und Matches abzuerkennen. Diese Entscheidungen sind – wie in den Regeln angeführt – endgültig, eine Berufung ist nicht zulässig.



§ 5 Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielprotokolls sind die Schiedsrichter verantwortlich. Das Spielprotokoll ist sofort nach Spielende vollständig ausgefüllt der Turnierleitung zu übergeben. Eventuelle Anzeigen über besondere Vorkommnisse und Ausschlüsse sind auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken und die Turnierleitung ist darauf hinzuweisen.

§ 6 Die Bekleidung der Schiedsrichter hat sich, falls nicht explizit vom WSBV anders vorgeschrieben, an den Vorgaben der EBSA zu orientieren.

§ 7 Schiedsrichter haben sich während des gesamten Turniers als vorbildliche Repräsentanten des WSBV zu verhalten. Zuwiderhandlungen sind dem WSBV schriftlich zur Anzeige zu bringen.

§ 8 Schiedsrichterleistungen werden finanziell vergütet. Details dazu sind in den WSBV-Finanzrichtlinien geregelt.

§ 9 Allfällige Reise- sowie Unterbringungskosten müssen im Vorfeld geregelt sein und werden – vorbehaltlich der vorhandenen budgetären Mittel – vom WSBV getragen. Sollten LSO-Mittel zur Kostenerstattung herangezogen werden, so sind die damit verbundenen Richtlinien einzuhalten.

## **ABSCHNITT V - Wettkämpfe**

§ 1 Die folgenden Turniere fallen in den Zuständigkeitsbereich des WSBV:

(1) (Landes)-Meisterschaften **im Snooker & English Billiards**

- (a) Allgemeine Klasse
- (b) Masters
- (c) Junioren/U21
- (d) Damen
- (e) Team/Doppel

(2) Landesligen

(a) **English Billiards**

(3) Offene Turniere/Turnierserien

(a) English Billiards Handicap-Serie

§ 2 Der WSBV hat jederzeit das Recht, bei einem Turnier eine Dopingkontrolle durchführen zu lassen.

§ 3 Für die Ehrenpreise gelten folgende Mindestanforderungen:

(1) Wiener (Landes)-Meisterschaften:

- (a) Wanderpokal für den Sieger
- (b) (LSO)-Medaillen für die Ränge 1 bis 3
- (c) Urkunden für alle Teilnehmer

(2) Landesligen

- (a) Wanderpokal für den/die Sieger
- (b) Urkunden für alle Teilnehmer

(3) Offene Turniere

(a) **Trophäen** für die Ränge 1 bis 3 pro Turnier oder Serie





§ 4 Vom WSBV veranstaltete Turniere werden rechtzeitig im Vorfeld auf der WSBV-Webseite [bzw. in der Online-Sportdirektion angekündigt](#).

## **ABSCHNITT VI - Rahmenbestimmungen für Wiener (Landes)-Meisterschaften**

§ 1 Für das Antreten bei allen Wiener (Landes-)Meisterschaften ist eine gültige WSBV-Lizenz vonnöten. Bei allen Wiener (Landes-)Meisterschaften erfolgt die Setzung anhand [der zum Zeitpunkt des jeweiligen Nennschlusses aktuellen ÖSBV-Rangliste der betroffenen Sparte](#).

§ 2 Wiener Landesmeisterschaften können für folgende Disziplinen ausgeschrieben werden (in Klammer die vorausgesetzte Mindestanzahl an Teilnehmern):

(1) Snooker

(a) Allgemeine Klasse (16)

(b) Masters (8)

(c) Damen (4)

(2) English Billiards

(a) Allgemeine Klasse (6)

§ 3 Wiener Meisterschaften können für folgende Disziplinen ausgeschrieben werden (in Klammer die vorausgesetzte Mindestanzahl an Teilnehmern):

(1) Snooker

(a) Junioren / U21 (4)

(b) Team (4)

(c) Doppel (4 Paarungen)

§ 3 Die Termine der Wiener (Landes)-Meisterschaften werden vom WSBV [möglichst an den vom ÖSBV dafür freigehaltenen Wochenenden abgehalten](#).

§ 4 Die WSBV-Sportdirektion [veröffentlicht möglichst im Lauf der ersten Saisonhälfte, wann und in welchen Disziplinen Wiener \(Landes\)-Meisterschaften stattfinden werden. Der Austragungsmodus der einzelnen Meisterschaften wird an die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer und die Gegebenheiten an der Austragungsstätte angepasst](#).

§ 5 Jeder Spieler, der an Wiener (Landes)-Meisterschaften teilnehmen möchte, meldet sich entsprechend der Ausschreibung beim WSBV an.

§ 6 Erstellung von Turnierraster bzw. Gruppeneinteilung der Nennungen zu Wiener (Landes)-Meisterschaften:

(1) Aus [den Ranglisten \(gem. Abschnitt VI, § 1\)](#) werden die Spieler zuerst gemäß ihrer Platzierung in Töpfe eingeteilt. Aus diesen Töpfen werden die Spieler den Raster- bzw. Gruppenpositionen zugelost. Der Titelverteidiger, sofern spielberechtigt, wird als Nummer eins gesetzt.

(2) Ist [eine vom WSBV geführte maßgebliche Rangliste verfügbar, wird diese zur Setzung herangezogen](#).



(3) Spieler, die in keiner Rangliste aufscheinen, werden nach allen gelisteten Spielern gemäß dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung in der online-Sportdirektion ans Ende der Setzliste gereiht.

## **ABSCHNITT VII - Allgemeine Wettkampfordnung**

§ 1 Wettkämpfe nach Abschnitt V dieses Reglements können nur vom WSBV veranstaltet werden.

§ 2 Der Wettkampfbereich ist jener Bereich rund um die Spieltische, in dem sich nur die jeweils Aktiven und Schiedsrichter sowie Mitglieder der Turnierleitung aufhalten dürfen. Dieser Bereich muss von der Turnierleitung vor Turnierbeginn eindeutig definiert werden und soll ausreichend Platz für den Spielbetrieb und die Spielersitze bieten. Er ist möglichst klar durch Banden, Tische, Sessel, Seile et cetera abzugrenzen.

§ 3 Die Wettkampfstätte umfasst den Bereich rund um den Wettkampfbereich, der für sonstigen Spielbetrieb gesperrt und für die Zuseher vorgesehen ist.

§ 4 Im Wettkampfbereich gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

§ 5 In der Wettkampfstätte gilt absolutes Rauchverbot. Für alle aktiven Teilnehmer an einem (Landes-)Meisterschafts- bzw. Landesligabewerb gilt vom Eintreffen in der Wettkampfstätte bis zum Ausscheiden bzw. Verlassen oder Ende des Bewerbs absolutes Alkoholverbot. Ein Missachten des Rauch- bzw. Alkoholverbots in der Wettkampfstätte wie eben beschrieben führt zur sofortigen Disqualifikation durch den Turnierleiter.

§ 6 Reklame im Wettkampfbereich ist zugelassen, sofern dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Wettkampf gegeben sind.

§ 7 In der Wettkampfstätte muss jedes Mobiltelefon ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für Zuschauer. Ausnahmen können von der Turnierleitung erteilt werden. Am Turnier beteiligte Spieler sollen bei Nichtbeachtung durch die Turnierleitung verwarnt bzw. im vorsätzlichen Wiederholungsfall disqualifiziert werden. In einer laufenden Partie gilt die Nichtbeachtung des Handyverbots als grob unsportliches Verhalten. Der Schiedsrichter kann in solchen Fällen auf Aberkennung des Frames beziehungsweise Games sowie auf Aberkennung des Matches entscheiden. Als Zuschauer anwesende Lizenzspieler werden bei Nichtbeachtung dem WSBV zur Anzeige gebracht. Alle anderen Zuschauer sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall des Wettkampfbereichs zu verweisen.

§ 8 Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt. Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln entsprechen. Das Tuch muss sauber und soll frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten. Die Bälle müssen sauber und sollen frei von schadhafte Stellen sein.



§ 9 Bei jeder Sportveranstaltung des WSBV muss die aktuelle Version des Sportreglements verfügbar sein (auch in elektronischer Form zulässig).

§ 10 Der WSBV stellt nach Möglichkeit bei allen Wiener Landesmeisterschaften und Wiener Meisterschaften ab dem Halbfinale Schiedsrichter, bei offenen Turnieren bzw. Turnierserien nur im Finale. Sofern es die Gegebenheiten erlauben, sind Schiedsrichterleistungen in früheren Turnierphasen seitens des WSBV ausdrücklich erwünscht.

§ 11 Die Spieler und der Turnierleiter müssen spätestens zum Players' Meeting laut Turnierausschreibung anwesend sein. Mit dem Zeitpunkt des Players' Meetings gelten alle Spiele der ersten Session als aufgerufen. Sollten die Vorrunden eines Turniers in zwei Sessions abgehalten werden, so gilt für Spieler der zweiten Session das Players' Meeting bzw. der Spielbeginn wie in der Online-Sportdirektion bei den Details zum jeweiligen Turnier angegeben („Zusatzinfo“). Die Turnierleitung ist jedenfalls so früh wie möglich von einer möglichen Verspätung oder generell einer Verhinderung in Kenntnis zu setzen. Ist ein Spieler unentschuldig zum Spielbeginn der ersten Session (30 Minuten nach dem Players' Meeting) nicht anwesend, wird er disqualifiziert.

§ 12 Die Konsequenzen des § 11 treten nicht ein, wenn eine Verspätung aufgrund höherer Gewalt (wie beispielsweise eines Unfalls oder unvorhersehbaren Staus) entschuldigt ist. In diesem Fall ist das Spiel nachzuholen. Die Entscheidung der Turnierleitung über die Anerkennung höherer Gewalt ist endgültig. In jedem Fall ist der Spieler verpflichtet, so zeitig zu einem Turnier anzureisen, dass ein Stau von längerer Dauer (ca. 1 Stunde) keine Konsequenzen für ein pünktliches Erscheinen am Turnierort hat.

§ 13 Bei Nichtantreten des ersten oder eines jeden weiteren Spiels wird der Spieler aus dem Turnierraster gestrichen und seine bis dahin erzielten Ergebnisse für ungültig erklärt.

§ 14 Aufrufen eines Spiels/Einspielzeit:

- (1) Jeder Spieler (jede Paarung) hat zu Beginn des Turniers eine Einspielzeit von 5 Minuten, wobei diese zwischen Players' Meeting und Spielbeginn unterzubringen ist.
- (2) Vor jeder weiteren Session kann jeder Spieler direkt vor Beginn des Spiels 10 Stöße auf dem für das Match vorgesehenen Tisch zum Einspielen durchführen.
- (3) Eine längere Einspielzeit kann bei überlangen Wartezeiten zwischen zwei Sessions bei der Turnierleitung angefragt werden. Die Turnierleitung ist in diesem Fall angehalten, die verlängerte Einspielzeit zu gewähren, aber nie mehr als 5 Minuten pro Spieler bzw. Paarung. Diese Einspielzeit soll vor dem Match auf dem dafür vorgesehenen Tisch stattfinden.
- (4) Das Spielen/Einspielen in Pausen bzw. spielfreien Zeiten ist für am Turnier noch aktiv teilnehmende Spieler bzw. Paarungen verboten.

§ 15 Vor Beginn des Spiels begrüßen sich die Spieler untereinander und den Schiedsrichter durch Handschlag. Nach Ende des Matches hat das Gleiche zu erfolgen. Das Verweigern des Handschlags gilt als grobe Unsportlichkeit und ist dem WSBV zu melden.

§ 16 Pausen zwischen den Frames/Games sind vor jedem Spiel von der Turnierleitung bzw. vom Schiedsrichter (falls vorhanden) nach folgender Vorlage auszusprechen:



- (1) in Spielen Best-of-3: keine Pause
- (2) in Spielen Best-of-5: nach dem 3. Frame/Game
- (3) in Spielen Best-of-7: nach dem 4. Frame/Game
- (4) in Spielen mit höheren Ausspielzielen: nach jedem 4. Frame/Game
- (5) Außerhalb dieser Pausen sind unnötige Unterbrechungen zwischen den Frames/Games zu vermeiden und können vom Schiedsrichter bzw. Turnierleiter als Unsportlichkeit bewertet und geahndet werden (das gilt insbesondere für Rauchen, Essen, Telefonieren und Ähnliches).
- (6) English Billiards, Timed-Format: ab 90 Minuten nach der Hälfte der Spielzeit maximal 10 Minuten.
- (7) Turnierleitung oder Schiedsrichter können nach deren Bemessen auf Anfrage eines oder beider Spieler Pausen außerhalb des vorgegebenen Rahmens gestatten.

§ 17 Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an den Schiedsrichter zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichterentscheidungen Tatsachenentscheidungen sind. Lediglich disziplinarische Vorfälle sind der Turnierleitung zu melden.

§ 18 Beschlüsse der Turnierleitung sind endgültig und für den gesamten Wettkampf bindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.

§ 19 Die Turnierleitung kann Verweise ohne direkte Folgen erteilen oder in schweren oder Wiederholungsfällen auf Matchverlust, Disqualifikation oder Ausschluss vom Wettkampf entscheiden.

§ 20 Ein Spieler darf das Turnier verlassen, sobald er sich beim Turnierleiter abgemeldet hat.

## **ABSCHNITT VIII - Austragungsmodalitäten bei Landesligen, Meisterschaften und Ranglistenturnieren**

§ 1 Bei allen WSBV-Turnieren gilt für die Gruppenspiele folgende Regelung:

(1) Dreiergruppen

(a)

1. Session: 1-3, 2. Session: Verlierer gegen den Dritten in der Gruppe, 3. Session: ausstehendes Match

(b)

Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (1a).

(2) Vierergruppen

(a)

1. Session: 1-4, 2-3; 2. Session: Sieger-Sieger, Verlierer-Verlierer, 3. Session: ausstehende Matches;

(b)

Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a);

(c)



Bei drei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a).

(3) Fünfergruppen

(a)

1. Session: 1-5, 2-4; 2. Session: 1-4, 3-5; 3. Session: 2-3, 4-5; 4. Session: 1-3, 2-5; 5. Session: 1-2, 3-4

(b)

Bei zwei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie dieser Session lt. (3a); 2. Session: Es spielen die beiden Sieger der 1. Session gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.

(c)

Bei drei Spielern des gleichen Vereins in einer Gruppe (auch wenn die beiden übrigen Spieler dieser Gruppe gemeinsam einem anderen Verein angehören) spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); 2. Session: Sieger der Partie der Vereinskollegen gegen den dritten Spieler des gleichen Vereins, 2. Partie lt. (3a); 3. Session: Verlierer der Partie der Vereinskollegen aus der 1. Session gegen den dritten Spieler des gleichen Vereins, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.

(d)

Bei zwei Spielern von einem Verein und zwei Spielern von einem anderen Verein in einer Gruppe spielt in der 1. Session der höchstgesetzte Spieler gegen seinen Vereinskollegen, 2. Partie lt. (3a); 2. Session: die anderen beiden Spieler vom selben Verein spielen gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); 3. Session: Sieger der Partie der Vereinskollegen aus der 1. Session spielt gegen den Sieger der Partie der Vereinskollegen aus der 2. Session, 2. Partie lt. (3a); für den Fall, dass in der 1. Session die 2. Partie das Spiel der beiden anderen Vereinskollegen ist, spielen in der 2. Session die beiden Sieger aus der 1. Session gegeneinander; anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge. Das gilt auch für Gruppen mit vier Spielern des gleichen Vereins.

(4) Wegen der Komplexität der Regelung wird die WSBV-Sportdirektion den Turnierleitern mit der Übersendung des Turnierrasters auch mitteilen, in welcher Reihenfolge die Gruppenspiele abzuhalten sind.

(5) Ermittlung der Aufsteiger aus der Gruppenphase:

(a) Snooker und English Billiards Points Format:

1. Anzahl der Siege, 2. Framedifferenz (dabei ist die Anzahl der gewonnenen Frames unerheblich, sowohl 6:3 als auch 8:5 = +3), 3. direkte Begegnung. Bei drei oder mehr Spielern mit der gleichen Anzahl von Siegen und der gleichen Framedifferenz wird ein Shoot-out mit Aggregate Score gespielt (gibt ein Spieler auf, solange sich noch Bälle auf dem Tisch befinden, wird die höchstmögliche zu erreichende Punkteanzahl seinem Gegner gutgeschrieben).

(b) English Billiards Timed oder Long Up:

1. Anzahl der Siege, 2. direkte Begegnung. Bei drei oder mehr Spielern mit der gleichen Anzahl von Siegen werden alle Plus- und Minuspunkte der gleichauf liegenden Spieler herangezogen; die höchste Punktedifferenz entscheidet. Bei Erreichung oder Überschreitung der vereinbarten Punkteanzahl werden nur die benötigten Punkte gezählt (also bei 100 up 100, auch wenn 103 Punkte gemacht wurden), aber alle erzielten Punkte für das Break vermerkt.



(6) Ermittlung des besten Gruppendritten in English Billiards

(a) in Gruppen mit gleicher Spieleranzahl:

1. Anzahl der Siege, bei gleicher Anzahl von Siegen werden alle Plus- und Minuspunkte der gleichauf liegenden Spieler herangezogen; die höchste Punktedifferenz entscheidet

(b) in Gruppen mit unterschiedlicher Spieleranzahl:

Alle Plus- und Minuspunkte der Gruppendritten werden herangezogen und durch die Anzahl der gespielten Matches dividiert. Der höchste Punkteschnitt entscheidet.

(7) Wiener Landesliga English Billiards

(a) Ranglistenpunkte:

Für einen Sieg erhält ein Spieler zwei Punkte, bei einem Unentschieden einen Punkt und für eine Niederlage null Punkte. Spieler mit gleichen Ranglistenpunkten werden wie folgt gereiht:

(i) Matchpunkte der direkten Begegnung(en)

(ii) Punktedifferenz der direkten Begegnung(en)

(iii) Punktedifferenz aus allen Begegnungen

(b) Gegen vermeintliche oder tatsächliche Fehler in den Ranglisten der English Billiards Landesligen kann jederzeit beim WSBV Einspruch erhoben werden.

§ 2 Gegen vermeintliche oder tatsächliche Fehler in den Ranglisten einer WSBV-Turnierserie kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim WSBV-Sportdirektor Einspruch erhoben werden.

## **ABSCHNITT IX - Normenkataloge**

§ 1 Hinsichtlich der Tische, Bälle, Queues und Hilfsmittel gelten die Regeln für Snooker und English Billiards, Seite 1, Abschnitt 1 – Ausrüstung, Punkt 1 (Standardtisch), Punkt 2 (Bälle), Punkt 3 (Queue) sowie Punkt 4 (Hilfsmittel). § 2 Die Ausleuchtung soll unmittelbar über der Spielfläche zumindest 500 Lux betragen.

§ 3 Für jeden Billiardstisch sollen 2 Verlängerungen (Rests) vorhanden sein.

§ 4 Für je zwei Billiardstische sollen ein Schwanenhals, eine Brücke und eine erweiterte Brücke verfügbar sein.

§ 5 Von der Bandeninnenkante soll der Abstand zu Wänden und Einrichtungsgegenständen, die höher als die Oberkante des Tisches sind, mindestens 150 cm betragen. Der Abstand zum nächsten Billiardstisch oder einem Einrichtungsgegenstand, der niedriger als die Oberkante des Billiardstischs ist, soll mindestens 125 cm betragen. Der Abstand zu Sitzgelegenheiten soll mindestens 110 cm betragen.